

Gemeinde Mözen, Satzung § 34 (4) BauGB

Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
Archäologisches Landesamt, 12.01.2026	<p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Der Beginn der Erdarbeiten ist daher dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein 14 Tage zuvor mitzuteilen. Zuständig ist Frau Dr. Moiken Hinrichs (Tel.: 04551 - 8948674; Email: moiken.hinrichs@alsh.landsh.de). Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In die Begründung werden unter Pkt. 8 Ausführungen zum Interessensgebiet und dem Vorgehen bei der Bauvorbereitung und dem Umgang mit möglichen Funden ergänzt.

	<p>des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz 04.02.2026</p>	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Meine Entscheidung beruht auf den Ergebnissen der Immissionsprognose zur geplanten Umnutzung der Sauenhaltungsanlage in eine Schweinemastanlage auf dem Betrieb Hebbel in Mözen, Dorfstraße 24, Revision 01 vom 15.01.2012. Dabei wurde davon ausgegangen, dass sich die Immissionsbelastung gegenüber dem bisherigen Zustand nicht nachteilig verändert hat. Sofern sich relevante Änderungen ergeben, wird eine Aktualisierung der Immissionsprognose unter Berücksichtigung der TA Luft 2021 empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kreis Segeberg, Abwasser 13.02.2026</p>	<p>Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. In der Begründung ist im Abschnitt Ver- und Entsorgung der Text anzupassen. Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers soll über Versickerung auf den Grundstücken erfolgen. Ein Ableitung über vorhandene Systeme erfolgt beim RW also nicht.</p> <p>Hinweis: Sollten bei einer unterirdischen Versickerung die zu entwässernden Flächen eine Größe von 300 qm übersteigen, bedarf die Versickerung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt, die Begründung wird entspr. ergänzt und erhält zusätzlich einen Hinweis auf die ggf. erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnis.</p>
<p>GPV Mözener Au, 19.01.2026</p>	<p>das Vorhaben kreuzt die Verbandsrohrleitung 670 (siehe Anlage). Insoweit bitten wir dringend um Einhaltung der Satzung, ganz besonders folgende Paragraphen.</p> <p>(zu 6, 33 WVG) Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder (S 2) durchzuführen. Er darf die für das</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Gewässerpflegestreifen wird mit beidseitig 3 m entsprechend der Stellungnahme und der Satzung des Gewässerpflegeverbandes festgesetzt. Zusätzlich wird ein Hinweis auf die Unzulässigkeit tiefwurzelnder Gehölze und die Zugänglichkeit der Kontrollschächte als Hinweis unter Pkt. 8 aufgenommen.</p>

	<p>Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Gewässerpflegeverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer (auch freigestellte Mitglieder) sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes und beauftragte Dritte zu dulden.</p> <p>(3) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (S 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter</p>	
--	--	--

	<p>Berücksichtigung der Zumutbarkeit von den Eigentümern wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.</p> <p>(zu § 6 WVG) Weitere Beschränkungen</p> <p>(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, zur Viehhaltung genutzten Grundstücke (Wiesen/Weiden) sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 1,00 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.</p> <p>(3) Das an ein Gewässer grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von</p>	
--	--	--

	<p>1,00 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.</p> <p>(4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.</p> <p>(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.</p> <p>(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser</p>	
--	---	--

	<p>Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern bzw. Straßenbaulastträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.</p> <p>(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.</p> <p>(9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.</p> <p>(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und</p>	
--	--	--

Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

(12) Auf den im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern angelegten und im Anlagenverzeichnis aufgeführten Gewässerrandstreifen ist die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.



Kreis Segeberg,
Wasserbehörde –
Oberflächengewässer,
13.02.2026

Unter dem geplanten Gebiet verläuft die Rohrleitung 670 ohne Gewässereigenschaft, für deren Unterhaltung der Gewässerpflegeverband Mözener Au zuständig ist

Zu verrohrten Gewässern ist nach § 6 Absatz 5 der

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Gewässerpflegestreifen wird mit beidseitig 3 m entsprechend der Stellungnahme und der Satzung des Gewässerpflegeverbandes festgesetzt.

	<p>Satzung des Gewässerpflegeverbandes Mözener Au mit jeglicher Art von Bebauung, Bäumen und stark sowie tief wurzelnden Sträuchern ein Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse zu halten.</p>	<p>Zusätzlich wird ein Hinweis auf die Unzulässigkeit tiefwurzelnder Gehölze und die Zugänglichkeit der Kontrollschächte aufgenommen.</p>
<p>Kreis Segeberg, Wasserbehörde – Grundwasser, 13.02.2026</p>	<p>Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdränagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (z.B. durch den Bau einer so genannten „Weißen Wanne“) kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die untere Wasserbehörde auf Antrag.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In die Begründung wird unter Pkt. 8 Ausführungen zum Grundwasserschutz ergänzt.</p>

<p>Kreis Segeberg, Gewässerschutz 13.02.2026</p>	<p>Unter dem geplanten Gebiet verläuft die Rohrleitung 670 ohne Gewässereigenschaft, welche im Zuge des Bauvorhabens geöffnet werden soll. Über dieses Vorhaben sollte der Gewässerpflegeverband Mözener Au informiert werden.</p> <p>Für das Öffnen des Gewässers sollte außerdem beachtet werden: -Das offene Gewässer ist in gleicher Steigung wie das Verrohrte herzustellen. -Die Hangneigung der Böschung sollte 1 zu 2 hergestellt werden. -Von der oberen Böschungskante des geöffneten Gewässers ist ein Abstand von 5 m mit jeglicher Art von Bebauung zu halten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Vorhabenebene berücksichtigt.</p>
<p>Kreis Segeberg, Bodenschutz 13.02.2026</p>	<p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen generell keine Bedenken zur geplanten Satzungserweiterung.</p> <p>Zur Verminderung und Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen sollte der „Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen“ (abrufbar unter schleswig-holstein.de) von Beginn der Bauleitplanung an berücksichtigt und entsprechende Regelungen in den Bauleitplan aufgenommen werden, insbesondere weil die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden im Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein als sehr hoch angegeben ist.</p>	<p>Satzungen nach § 34 BauGB sind keine Bauleitpläne. Die Schlusspunkttheorie greift hier nicht. Die Berücksichtigung der Bodenempfindlichkeit erfolgt auf der Vorhabenebene.</p>
<p>Gemeinden Bark, Bebensee, Fredesdorf,</p>	<p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gr. Niendorf, Högersdorf, Kükels, Leezen, Neversdorf, Schwiesel, Todesfelde, Wittenborn, 19.01.2026</p> <p>Kreis Segeberg, 13.02.2026 Tiefbau Kreisplanung Gesundheit Denkmalschutzbehörde Vorbeug. Brandschutz</p>		
--	--	--